

Kurztitel

Entgeltrichtlinienverordnung 1994

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 924/1994 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 30/2001

§/Artikel/Anlage

§ 20

Inkrafttretensdatum

01.01.2001

Außerkrafttretensdatum

31.03.2003

Text**Übergangsbestimmungen auf Grund des WGG**

§ 20. (1) Die Abschnitte 1 bis 5 gelten nur nach Maßgabe der Übergangsbestimmungen gemäß § 39 WGG.

(2) Erfolgte der Erwerb des Grundstückes vor dem 1. September 1999, sind § 2 Abs. 3 und 4 hinsichtlich der Berechnung der Grundkosten nicht anzuwenden; diesfalls gelten weiterhin § 2 Abs. 3 und 4 in der Fassung der Verordnung BGBI. Nr. 924/1994.

(3) § 18a ist für Baulichkeiten, die vor dem 1. Juli 2000 bezogen worden sind, nach Maßgabe des § 39 Abs. 27 WGG wie folgt anzuwenden:

1. Der gemäß § 15b Abs. 3a WGG der Preisermittlung zugrunde zu legende Fixpreis ist bis 31. Dezember 2000 gemäß § 17 Abs. 4 WGG idF des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 147/1999 abzuschreiben und aufzuwerten.
2. Bei der Ermittlung preismindernder Rückzahlungsbeträge gemäß § 15b Abs. 5 WGG ist bis 31. Dezember 2000 gemäß § 17 Abs. 1 WGG idF des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 147/1999 eine Abschreibung von 2 vH pro Jahr vorzunehmen.
3. Von den sich gemäß Z 1 und 2 zum 31. Dezember 2000 ergebenden Beträge ist ab 1. Jänner 2001 eine Abschreibung von jeweils 1 vH pro Jahr vorzunehmen.